

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes

- Aufdecken und Unterbinden von (Gesetzes-)Verstößen,
- Schutz der Identität von hinweisgebenden Personen,
- Schutz der hinweisgebenden Personen vor Repressalien, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung, Versetzung, Karrierenachteilen
- Beweislastumkehr zugunsten der Hinweisgeber in gerichtlichen Verfahren
- Regelung von Schadensersatzansprüchen
- Sanktionierung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße



Inhalte des HinSchG

- Strafrechtlich relevantes Verhalten,
- bußgeldbewehrtes Verhalten zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit oder zum Schutz von Beschäftigten und deren Vertretungsorganen,
- Äußerungen von Beamten und Beamtinnen, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen
- Verstoß muss sich auf den Beschäftigungsgeber bzw. das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen, die im beruflichen Kontakt mit der hinweisgebenden Person selbst steht oder stand
- sonstige Verstöße gegen EU- und nationales Recht



Betroffene Bereiche

- Öffentliches Auftragswesen,
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte u. Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche u. Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit u. Produktkonformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz u. kerntechnische Sicherheit,
- Lebensmittel- u. Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit u. Tierschutz



Betroffene Bereiche



- Öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre u. personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- u. Informationssystemen
- Verstöße gegen finanzielle Interessen der EU (z.B. Betrug ggü. Organen der EU)
- Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften (z.B. Wettbewerbs- oder Beihilferecht)



Whistleblower

Whistleblower (Hinweisgebende Personen) sind Personen, die firmeninterne Verstöße gegen Compliance-Regeln beobachten und aufdecken.

Sie leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Betrugs- und Korruptionsprävention und zur Aufklärung von Compliance-Verstößen.

Eine gut erreichbare Meldestelle bzw. Ombudsperson dient der Compliance eines Unternehmens.



Vorgaben des HinSchG

- Pflicht zur Einrichtung interner Hinweisgebersysteme
- Freier Zugang zum internen Hinweisgebersystem, insb. für alle Beschäftigten, Lieferanten und andere Personen mit Zugang zu Interna
- Wahrung der Vertraulichkeit der Identität aller von einer Meldung betroffenen Personen (Ausnahmen regelt § 9 HinSchG)
- Fachgerechte Verarbeitung und Dokumentation der Meldungen



Meldestellen



Im HinSchG werden „interne“ Meldestellen, die in Unternehmen eingerichtet werden müssen, von „externen“ Meldestellen, z. B. in Behörden, unterschieden.

Die Bestellung einer externen Ombudsperson gilt als „interne“ Meldestelle.

Vorgaben des HinSchG

Verpflichtende Meldekanäle im internen Hinweisgebersystem:

- mündlich (z. B. Telefon, Anrufbeantworter, Sprachnachrichten)
- schriftlich (z. B. Brief, E-Mail, Kontaktformular im Inter- oder Intranet)
- persönlich (z. B. persönliche Gespräche mit Ombudsperson/Ansprechperson im Unternehmen; mit Einwilligung der meldenden Person auch fernmündlich bzw. per Videokonferenz)
- anonym (z. B. Brief, E-Mail, Kontaktformular)



Ombudsperson

Ombudspersonen sind externe und unabhängige Ansprechpersonen, die Hinweise aufnehmen und prüfen.

Relevante und stichhaltige Hinweise werden, nach Sicherstellung des Schutzes der Identität der hinweisgebenden Person, unabhängig bewertet und schließlich an die relevanten Stellen im Unternehmen weitergeleitet.

Eine Ombudsperson übernimmt die Kommunikation mit Hinweisgebern und berät Unternehmen.



Ombudspersonen



Dr. Thomas A. Degen



Dr. Alexander Deicke



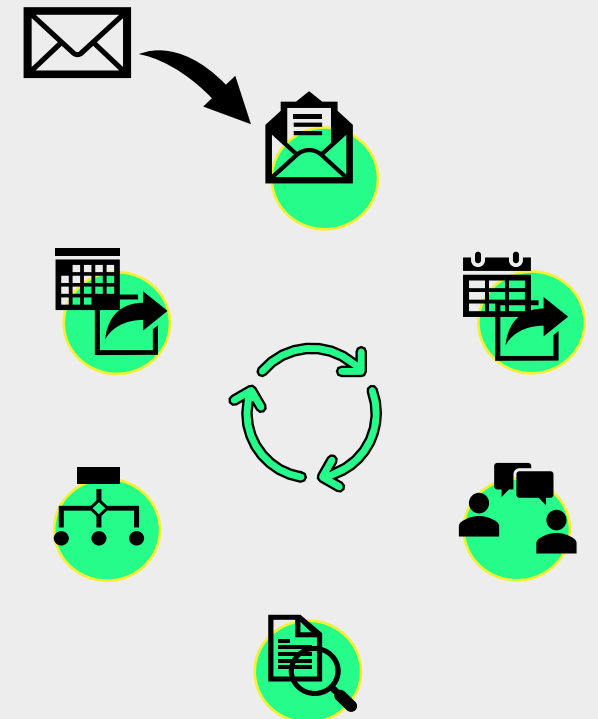
Peter Wagner

- ✓ Unabhängige externe Ombudspersonen
- ✓ Fachanwälte und ausgewiesene Experten
- ✓ Erfahrene Praktiker

Ablauf einer Meldung

Verpflichtendes Verfahren bei eingehenden Meldungen (§ 17 HinSchG):

1. Bestätigung des Meldungseingangs nach 7 Tagen
2. Prüfung der sachlichen Anwendbarkeit des HinSchG
3. Kontakthalten mit hinweisgebender Person
4. Prüfung der Stichhaltigkeit eingehender Meldungen
5. Einholen weiterer Informationen von hinweisgebender Person
6. Ergreifen von Folgemaßnahmen gem. § 18 HinSchG
7. Rückmeldung zum Bearbeitungsstand spätestens 3 Monate nach Meldungseingang (sofern dadurch weder die Untersuchungen noch die Rechte betroffener Personen beeinträchtigt werden)



Folgemaßnahmen

Verpflichtende Folgemaßnahmen nach Sachlage (§ 18 HinSchG):

- Durchführung interner Untersuchungen im Unternehmen
- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Organisationseinheiten
- Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen
- Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen
- Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen
 - an interne Ermittlungsstelle
 - an zuständige Behörden



Schadensersatz und Sanktionen



Schadensersatzpflichten

- für Unternehmen:
Bei Androhung oder Vollzug von Repressalien gegenüber einer hinweisgebenden Person sind die Verursacher/ Unternehmen zu Schadensersatz verpflichtet.
- für hinweisgebende Personen:
Hinweisgebende Personen müssen Schäden infolge einer Meldung oder Offenlegung falscher Informationen ersetzen.

Schadensersatz und Sanktionen

Sanktionen (Geldbußen)

- für Unternehmen:
 - bei fehlender Meldestelle: bis zu 20.000 €
 - bei Behinderung der hinweisgebenden Person oder der Kommunikation: bis zu 500.000 €
 - bei Nichtwahrung der Vertraulichkeit: bis zu 500.000 €
- für hinweisgebende Personen:
bei absichtlich falscher Offenlegung: bis zu 20.000 €

